



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Auftrag 2022-GC-116

Einführung der elektronischen Signatur im Baubewilligungsprozess

Urheber/innen:	Bürdel Daniel / Gaillard Bertrand / Wicht Jean-Daniel / Esseiva Catherine / Pasquier Nicolas / Berset Christel / Remy-Ruffieux Annick / Thalmann-Bolz Katharina / Barras Eric / Grandgirard Pierre-André
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	23.06.2022
Begründung:	23.06.2022
Überweisung an den Staatsrat:	24.06.2022
Antwort des Staatsrats:	26.06.2023

I. Zusammenfassung des Auftrags

Mit dem am 23. Juni 2022 eingereichten und begründeten Auftrag verlangen die unterzeichnenden Grossrätinnen und Grossräte die rasche Einführung der elektronischen Signatur in den Baubewilligungsverfahren als zentrales Element für deren Verbesserung und Beschleunigung.

II. Antwort des Staatsrats

Die elektronische Signatur ist ein technisches Verfahren zur Überprüfung der Echtheit eines Dokuments, einer elektronischen Nachricht oder anderer elektronischer Daten sowie der Identität der oder des Unterzeichnenden. Sie basiert auf einer Infrastruktur, die von den Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten verwaltet wird.

Das Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES) definiert 4 Zertifikatstypen:

- > die (einfache) elektronische Signatur: Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigelegt oder die logisch mit ihnen verknüpft sind und zu deren Authentifizierung dienen;
- > die fortgeschrittene elektronische Signatur: elektronische Signatur, die die Identifizierung der Inhaberin oder des Inhabers ermöglicht;
- > die geregelte elektronische Signatur und das geregelte elektronische Siegel: eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die unter Verwendung einer sicheren Erstellungseinheit erstellt wurde und auf einem geregelten Zertifikat beruht. Im Gegensatz zu den anderen Signaturen, die sich auf eine natürliche Person beziehen, kann ein geregeltes elektronisches Siegel im Namen einer juristischen Person oder einer Behörde ausgestellt werden;
- > die qualifizierte elektronische Signatur: eine geregelte elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht. Nach Artikel 14 Abs. 2^{bis} des Obligationenrechts (OR) ist die qualifizierte elektronische Signatur die einzige, die im Privatrecht der eigenhändigen Signatur

gleichgestellt ist. Sie kann jedoch nur auf den Namen einer natürlichen Person ausgestellt werden.

Der kantonale Gesetzgeber verfügt jedoch über einen gewissen Spielraum, der es ihm ermöglicht, im Rahmen von Verwaltungsverfahren nach kantonalem Recht andere Arten elektronischer Signaturen als die qualifizierte elektronische Signatur einzuführen. Er kann daher von Artikel 14 Abs. 2^{bis} OR abweichen und die Gültigkeit anderer Arten von Signaturen anerkennen. Die Wahl der richtigen elektronischen Signatur erfordert jedoch jedes Mal eine genaue Prüfung der betreffenden Gesetzgebung, des Verfahrensablaufs und der Erwartungen an die Sicherheit.

Die schnelle und effiziente Umsetzung der Digitalisierung der Verwaltung gehört zu den Zielen, die sich der Staatsrat für die laufende Legislaturperiode gesetzt hat (vgl. [Richtplan der Digitalisierung und der Informationssysteme](#)). Die Einführung der elektronischen Signatur in den Baubewilligungsverfahren dient diesem Zweck und entspricht den Zielen des Staatsrats.

Die Integration der elektronischen Signatur in die Anwendung FRIAC ist einer der Faktoren, die die Dauer der Baubewilligungsverfahren bestimmen. Die anderen Faktoren wie etwa die Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit den Revisionen der Ortsplanungen, die zunehmende Komplexität in diesem Bereich, die unterschiedliche Qualität der eingereichten Dossiers oder die grossen Unterschiede laut FRIAC-Statistiken in der Dauer der Bearbeitung der Dossiers durch die Gemeinden werden von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) im Rahmen anderer Ansätze angegangen. Die Einführung des Online-Identifikationssystems SwissID hat gleichzeitig gezeigt, dass einige Nutzerinnen und Nutzer solche elektronischen Identifikationsmittel nur ungern nutzen.

Der Staatsrat ist indessen der Ansicht, dass die Einführung der elektronischen Signatur in die Anwendung FRIAC Vorteile bietet, die zu einer Zeitersparnis bei den Baubewilligungsverfahren führen werden. Die elektronische Signatur wird insbesondere den Verzicht auf Unterlagen in Papierform ermöglichen, weil sie es erlaubt, die Anwendung FRIAC systematisch für den gesamten Dokumentenaustausch zu verwenden, was angesichts der zahlreichen physischen Dokumente, die ansonsten zwischen den verschiedenen Parteien hin- und hergeschickt werden müssen, eine nicht zu unterschätzende Zeitersparnis mit sich bringt. Die Gesuchstellerinnen und -steller und die von ihnen beauftragten Planerinnen und Planer werden einfacher und jederzeit den Stand ihres Dossiers und weitere Informationen abfragen können. Nicht zuletzt wird es für die Gemeinden, das Bau- und Raumplanungsamt und die Oberämter nicht mehr nötig sein, im Laufe der Bearbeitung des Baubewilligungsgesuchs in FRIAC Papierdossiers mit den neusten Dokumenten zu ergänzen.

Gemäss einem Bericht des Amtes für Gesetzgebung vom Oktober 2022 bedingte die Einführung der elektronischen Signatur in FRIAC die vorgängige Anpassung einiger geltender Rechtsgrundlagen. Beispielsweise verlangt Artikel 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinden, dass die vom Gemeinderat ausgehenden Schriftstücke von der Gemeindepräsidentin bzw. vom Gemeindeammann sowie von der Gemeindeschreiberin bzw. vom Gemeindeschreiber oder von deren Stellvertretern unterzeichnet und mit dem Gemeindestempel versehen werden. Auf den digitalen Bereich angewandt bedeutet dies, dass einerseits die qualifizierte elektronische Signatur der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindeammann und die der Gemeindesekretärin oder des Gemeindesekretärs und andererseits eine elektronische Version des Gemeindesiegels angebracht wird. Dabei gilt, dass das geregelte elektronische Siegel einem elektronischen Gemeindesiegel am ähnlichsten ist; das kantonale Recht erlaubt jedoch heute die Verwendung des geregelten elektronischen Siegels nicht. Ausserdem ist das Anbringen einer dreifachen elektronischen Signatur

auf ein und demselben Dokument keine optimale Lösung, da im Gegensatz zur handschriftlichen Unterschrift jede elektronische Signatur mit Kosten verbunden ist. Auch diesen Aspekt gilt es also zu berücksichtigen. Zu diesem Punkt ist anzumerken, dass mehrere Kantone, darunter der Kanton Freiburg, derzeit eine öffentliche Ausschreibung organisieren, um die verschiedenen verfügbaren Formen der elektronischen Signatur, die den Bedürfnissen des Kantons entsprechen, zum besten Preis zu erwerben.

Angesichts des besonderen Kontextes prüft der Staatsrat derzeit mögliche Lösungen, insbesondere durch die Suche nach Synergien mit anderen Projekten zur Einführung der elektronischen Signatur im Staat Freiburg. Der Grosse Rat wird über das Ergebnis dieser Analysen und den auf dieser Grundlage erstellten Zeitplan informiert werden.

Abschliessend schlägt der Staatsrat dem Grossen Rat vor, den Auftrag erheblich zu erklären.